

**Notwehr.****§ 53**

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

**Notstand.****§ 54**

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstände zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

**§§ 55-57**

*(gestrichen)*

Anm. Die §§ 55 bis 57 sind durch § 47 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135) gestrichen worden, das nach §§ 1 und 2 der Jugendstrafrechts-VO vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635) durch das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 ersetzt worden ist.

**Taubstummheit.****§ 58**

(1) Ein Taubstummer ist nicht strafbar, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus diesem Grunde erheblich vermindert, so kann